

## Statuten der

### Feuerwehr Koordination Schweiz FKS (vormals RKKF)

---

#### I Name und Zweck

- Name **Art. 1**  
Unter dem Namen *Feuerwehr Koordination Schweiz FKS* besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, dem die Vorstehenden der zuständigen Departemente der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein angehören.
- Zweck **Art. 2**  
Die *FKS* bezweckt :
- Koordination sowie Behandlung politischer, organisatorischer, fachlicher und finanzieller Fragen, die für das Feuerwehrwesen als öffentliche Aufgabe der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein von gemeinsamem Interesse sind;
  - Förderung der Zusammenarbeit der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens;
  - Information und Dokumentation der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein über gesamtschweizerisch interessierende Feuerwehrfragen;
  - Zuweisung von Mandaten und Aufgaben an Dritte sowie Festlegung damit verbundener Auflagen, Bedingungen und Finanzierungen.

#### II Mitgliedschaft und Organe

- Mitglieder **Art. 3**  
Mitglieder der *FKS* sind die Vorstehenden der zuständigen Departemente der Kantone *und des Fürstentums Liechtenstein*.
- Organe **Art. 4**  
Organe der *FKS* sind:
  - Plenarversammlung
  - Vorstand
  - Revisionsstelle
- Unterstützungsorgan **Art. 5**  
Zur *Unterstützung* in Sachgeschäften und zur Bearbeitung spezieller Fragen steht der *FKS* die *Instanzenkonferenz FKS (IK FKS)* (Art. 15) zur Verfügung.  
  
Der *IK FKS* unterstellt sind:
  - die *Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK)* und deren drei ständigen *Fachkommissionen* (Art. 18)
  - das *Generalsekretariat* (Art. 21)
- Plenarversammlung  
Aufgaben,  
Befugnisse **Art. 6**  
<sup>1</sup> Sie hat folgende Befugnisse:
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
  - Wahl der Revisionsstelle;
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;

- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) *Verabschiedung des Budgets*;
- g) *Erteilung von Aufträgen an den Vorstand und weitere Organe der Feuerwehrkoordination; (Art. 4 und 5)*
- h) Erlass und Änderung der Statuten.

Sitzungen

**Art. 7**

Neben der ordentlichen Jahrestagung tritt die Plenarversammlung je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Soweit nicht Dringlichkeit geboten ist, erfolgt die Einberufung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der Sitzung.

*Anträge zu Händen der Plenarversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an das Präsidium einzureichen.*

Beschlussfähigkeit,  
Fassung und Wahlen

**Art. 8**

Die Plenarversammlung ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der *FKS*-Mitglieder anwesend ist.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt bei Abstimmungen dem Präsidium der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

*Zirkularbeschlüsse oder schriftliche Stimmabgabe sind möglich.*

Für eine Änderung der *Statuten* ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, finden die Abstimmungen und Wahlen geheim statt.

Vorstand  
Mitgliederzahl, Zusammensetzung

**Art. 9**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist Rücksicht zu nehmen auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und -sprachen.

Amtsdauer

**Art. 10**

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben, Befugnisse

**Art. 11**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der *FKS*. Es stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) *die politische Vertretung der FKS nach aussen, namentlich gegenüber den Behörden des Bundes sowie privaten und hoheitlich auftretenden Organisationen;*
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Plenarversammlung;

- c) Antragstellung an die Plenarversammlung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- e) Wahl des Vizepräsidiums der FKS aus der Mitte des Vorstandes;
- f) *Erlass einer Geschäftsordnung;*
- g) *Genehmigung der Reglemente des Unterstützungsorgans gemäss Art. 5;*
- h) Abgabe von Empfehlungen an die Mitglieder zu Stellungnahmen und Vernehmlassungen.

Sitzungen

**Art. 12**

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Beschlussfähigkeit,  
Beschlussfassung

**Art. 13**

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

*Zirkularbeschlüsse sind möglich.*

Die Abstimmungen finden offen statt.

Revisionsstelle

**Art. 14**

*Die FKS wählt die Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.*

**III Unterstützungsorgan**

*Instanzenkonferenz*  
**IK FKS**

Mitgliedschaft

**Art. 15**

*Mitglieder der Konferenz sind die Geschäftsleitenden der kantonalen Gebäudeversicherungen sowie die von der Regierung bezeichnete zuständige Person der übrigen Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.*

Aufgaben

**Art. 16**

<sup>1</sup> *Die IK FKS ist für die strategische Steuerung in organisatorischen, konzeptionellen und finanziellen Fragen, die im gemeinsamen Interesse der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein liegen, zuständig. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:*

- a) *Wahl des Generalsekretärs / der Generalsekretärin und des Ausbildungskoordinators / der Ausbildungskoordinatorin in Absprache mit dem Vorstand der FKS und befristete Personalentscheide;*
- b) *Regelung der Anstellungsverhältnisse des Generalsekretariates;*
- c) *Genehmigung der Organisationsreglemente und Pflichtenhefte, soweit kein anderes Organ dafür zuständig ist;*
- d) *Überwachung des Generalsekretariates;*
- e) *Controlling des Vollzugs der Beschlüsse der FKS;*
- f) *Vorbereitung des Budgets zu Händen der FKS und Sicherstellung der Finanzierung;*
- g) *Grundsatzentscheide betreffend Mandatzuteilung;*

- h) Vergabe von Mandaten;
- i) Einsetzung von Projektgruppen;
- k) Öffentlichkeitsarbeit;
- l) Information und Dokumentation der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein über gesamtschweizerisch interessierende Feuerwehrfragen.

Unterstellung / Organisation

**Art. 17**  
Die IK FKS ist der FKS unterstellt

Die IK FKS organisiert sich selbständig in einem Organisationsreglement.

Feuerwehr Inspektorenkonferenz SFIK

Mitgliedschaft

**Art. 18**  
Mitglieder der Konferenz sind die Leitenden der Feuerwehrinspektorate der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

Aufgaben

**Art. 19**  
<sup>1</sup> Die SFIK ist für die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben zuständig. Im Weiteren stellt sie den Fachinformationsgleichstand unter den Konferenzmitgliedern sicher und koordiniert Fachfragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Mitglieder der ständigen Fachkommissionen (FAKO);
- b) Führung der Fachkommissionen;
- c) Formulierung und Erarbeitung des Bedarfs im schweizerischen Feuerwehrwesen als Grundlage für die Angebotserstellung und Vergabe der Mandate;
- d) Vorbereitung und Überwachung der Leistungsaufträge an die Mandatsträger (Qualitätssicherung);
- e) Informations- und Erfahrungsaustausch.

Unterstellung / Organisation

**Art. 20**  
Die SFIK ist der IK FKS unterstellt

Die SFIK organisiert sich selbständig in einem Organisationsreglement.

Generalsekretariat

Zusammensetzung

**Art. 21**  
Das Generalsekretariat besteht aus dem Generalsekretär /der Generalsekretärin und dem Ausbildungskoordinator / der Ausbildungskoordinatorin.

Generalsekretariat Aufgaben

**Art. 22**  
<sup>1</sup> Das Generalsekretariat ist das ausführende Organ der FKS. Es erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Auftrag des Vorstandes FKS und der IK FKS. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisatorische, konzeptionelle und fachliche Koordination des Feuerwehrwesens auf nationaler Ebene als öffentliche Aufgabe von gemeinsamem Interesse der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein;
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der IK FKS;

- c) Koordination zwischen den bestehenden Feuerwehrorganisationen und nationalen Organisationen mit Schnittstellen zur Feuerwehr;
- d) Administrative Unterstützung der SFIK und der Fachkommissionen;
- e) Bearbeitung von politischen Vernehmlassungen zum Entscheid durch Vorstand oder IK FKS;
- f) Beratung/Teilnahme an den Konferenzen der FKS, IK FKS und SFIK;
- g) Führung der Mitarbeitenden;
- h) Leitung der Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Budgetüberwachung;
- k) Vorbereitung und Überwachung der Projektaufträge (Projektmanagement).

Unterstellung / Organisation

**Art. 23**

Das Generalsekretariat ist der IK FKS unterstellt.

Die Organisation des Generalsekretariates wird in einem Pflichtenheft geregelt.

Standort, Infrastruktur und Sekretariatsdienste

**Art. 24**

<sup>1</sup> Der Standort, die Infrastruktur und das erforderliche Sekretariatspersonal wird durch die IK FKS festgelegt.

<sup>2</sup> Die IK FKS schliesst die erforderlichen Vereinbarungen ab.

**IV Finanzielle Bestimmungen**

Plenarversammlung

**Art. 25**

Die Kosten für die Teilnahme an Plenarversammlungen gehen zu Lasten der Mitglieder.

Spesen und Sitzungsgelder

**Art. 26**

Die FKS richtet keine Entschädigungen aus. Die Verpflegungsspesen gehen zu Lasten der FKS-Rechnung.

FKS-Rechnung

**Art. 27**

Für die Aufwendungen der FKS, der Organe und der *Unterstützungsorgane* werden von den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein Beiträge gemäss Beschluss der Plenarversammlung erhoben. Die Verteilung auf die Kantone und des Fürstentums Liechtenstein erfolgt nach Massgabe des *verabschiedeten Verteilers*.

## V Schlussbestimmungen

Auflösung

**Art. 28**

*Zur Auflösung der FKS braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.*

*Ein allfälliges Vermögen wird nach dem dannzumal geltenden Verteilungsschlüssel aufgeteilt und den Organisationen zurückerstattet, welche die FKS finanziert haben.*

Inkrafttreten

**Art. 29**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Plenarversammlung der RKKF vom 17. Februar 2005 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Februar 2003.

Für die *Feuerwehr Koordination Schweiz*

Der Präsident :

Der Generalsekretär :

17. Februar 2005